



Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Stadt Geldern. Der Bürgermeister
Postfach 14 48. 47594 Geldern

Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Stadt Geldern zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG)

Folgende Allgemeinverfügungen werden mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung der Stadt Geldern vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Aktivitäten in Gaststätten und Betrieben zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) aufgrund SARS-CoV-2
2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Geldern vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Aktivitäten und weiteren kontaktreduzierten Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) aufgrund SARS-CoV-2
3. Allgemeinverfügung der Stadt Geldern vom 18.03.2020 zur Festlegung von Besuchseinschränkungen und weiteren Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen aufgrund SARS-CoV-2
4. Allgemeinverfügung der Stadt Geldern zur Festlegung von Betretungsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geldern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000 in den derzeit gültigen Fassungen

Begründung:

Die verschiedenen Regelungen der Allgemeinverfügungen der Stadt Geldern wurden durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der derzeit gültigen Fassung ersetzt. Die Allgemeinverfügungen werden daher zur Herstellung von Rechtsklarheit aufgehoben.

Der Bürgermeister
Issumer Tor 36 . 47608 Geldern
Telefon: 0 28 31 / 398-0
Telefax: 0 28 31 / 398-130
info@geldern.de
www.geldern.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Krefeld
IBAN DE71 32050000 0323114306
SWIFT-BIC SPKRDE33

Volksbank an der Niers
IBAN DE46 32061384 0100250012
SWIFT-BIC GENODED1GDL

Kundenzeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro:
Mo.-Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Sven Kaiser
Bürgermeister